

9./IV. 1919

26

# PESTER LLOYD

## MORGENBLATT

Für Budapest mit täglich zweimaliger Zustellung, ferner für das Inland, Oesterreich und Feldpost, Morgen- und Abendblatt: Ganzjährig 92 Kronen, halb- 46 Kronen, viertel- 23 Kronen, monatlich 8,50 Kronen, Bloss Morgenblatt: Ganzjährig 88 Kronen, halbjährig 44 Kronen, viertel- 22 Kronen, monatlich 7,80 Kronen, Bloss Abendblatt: Ganzjährig 40 Kronen, halb- 20 Kronen, viertel- 10 Kronen, monatlich 3,50 Kronen. Für die separate Zustellung des Abendblattes nach der Provinz sind vierteljährlich 2 Kronen zu entrichten.

Für Wien auch durch Herrn Goldschmidt. Für das Ausland mit direkter Kreuzsendung vierteljährlich: Für Deutschland 30 K., für alle übrigen Staaten 34 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

In Budapest, in der Administration des Pester Lloyd und in den Annoncen-Bureaus: J. Blockner, B. Eckstein, Györi & Nagy, Jaulus & Co., Geb. Leopold, Ant. Mezei, Rudolf Mosse, Jul. Tanzer, Ludwig Hepp, Jos. Schwarz, Generalvertretung des Pester Lloyd für Oesterreich und das gesamte Ausland: M. Dukas Nachfolger A.-G., Wien, Wallseile 9. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbureaus in Oesterreich wie im Auslande übernehmen Ankündigungen für den Pester Lloyd.

Einzelnnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 30 Heller, Abendblatt 20 Heller.

Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller. Redaktion und Administration: v. Maria Valéria-utca 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Mittwoch, 9. April 1919

Nr. 83

### Die Leitung der Wohnungsangelegenheiten.

Die Revolutionäre Räteregierung hat die Volksbeauftragten Tibor Szamuely und Béla Vágó mit plenipotentären Befugnissen und mit unbeschränktem Dispositions- und Verfügungsrecht mit der Leitung der Wohnungsangelegenheiten sämtlicher Budapester Bezirke betraut.

#### Befehl Nr. 1.

Auf Grund der von der Revolutionären Räteregierung uns übertragenen Macht befehlen wir, daß das Wohnungsamt vorläufig während dreier Tage keine Gesuche entgegennehme, keine Wohnungsrequirierung anordne. Jeder Arbeiter des Wohnungsamtes hat bis auf weiteres seine Amtsstelle unverzüglich anzutreten.

Wer seine Amtsgewalt mißbraucht, innerhalb drei Tage eine Wohnungsrequirierung anordnet, in die Wohnungen eine neue Partei bringt, an gewaltsamen Wohnungsrequirierungen teilnimmt oder eine solche in irgendeiner Weise fördert, gelangt standrechtlich vor den revolutionären Gerichtshof.

Wer unter den Wohnungsbeanspruchenden in offener oder heimlicher Weise Unzufriedenheit, Aufruhr entfacht, wer gegen unsere Befehle in Wohnungsangelegenheiten agitiert, wird mit dem Tode bestraft.

Budapest, 8. April 1919.

Tibor Szamuely m. p.,  
Béla Vágó m. p.,  
Volksbeauftragte.

### Obdachlose Proletarier Budapests!

Hundert- und Tausende Proletarier Budapests sind noch immer ohne Obdach. Die Bourgeoisie hat mit ihrer ganzen Verworfenheit und Niedrigkeit Jahre, Jahrzehnte hindurch mit allen Mitteln zu verhindern getrachtet, daß die Ausgebildeten der Hauptstadt menschenwürdige, entsprechende Unterkunft erhalten. Die Greuel des Weltkrieges haben auf dem Kriegsschauplatz nicht ihr Ende gefunden. Die Wellen der entsetzlichen Leiden und Heimtückungen drohen nun in den Vorstädten Budapests Tausenden und Abertausenden Arbeitenden mit dem Untergang, mit der Vernichtung.

Das Wohnungsamt, vom Bourgeoisystem zur Welt gebracht, konnte die Interessen der Arbeitenden auch nicht im geringsten befriedigen. Doch auch in der Form, in der es seine unglückselige Tätigkeit bisher entfaltet, vermochte dieses Wohnungsamt den Interessen der Arbeiterklasse nicht zu entsprechen. Zu allem war es befähigt, nur dazu nicht, jenen Proletariern zu Unterkunft zu verhelfen, die noch immer zu acht, zu zehn, ja zu fünfzehn die mörderischen Schreie der Glendquartiere in den Vorstädten zu erdulden haben. Hunderte und Tausende Verordnungen und Paragraphen waren bisher nur dazu gut, die Mengen der Arbeitenden, die bisher auf allen Gebieten nur des Umgehens und Betrugs teilhaftig wurden, zu umgehen und zu betrügen. Verschlagene Rechtsanwälte und gewandte Hochstapler konnten, wenn sie wollten, ihre Wohnung auch von Woche auf Woche wechseln, wie andere das Heim; allein die, deren Klageruf unter der Bourgeoisie herrscht stets nur ein Ruf in der Wüste war, konnten nicht zu Wohnungen gelangen.

Im revolutionären Proletariat, in dem die Bereitschaft und die Kraft vorhanden waren, mit der Bourgeoisie zu brechen, das Kapital zu vernichten, die Ausbeutung zu vertilgen, die Millionen der Arbeitenden zu befreien, wird auch die Kraft vorhanden sein, mit den Mißbräuchen des Wohnungsamtes aufzuräumen, von welcher Seite immer sie auch begangen werden.

Genossen! Das Wohnungselend und die Mißbräuche bei den Wohnungsrequirierungen und -beschlagnahmen haben in der letzten Zeit so unglaubliche Dimensionen angenommen, daß man dagegen mit der ganzen Wucht der Macht des revolutionären Proletariats auftreten muß. Wir leben in Zeiten, in denen es nicht der Worte, sondern der Taten bedarf, wir können also mit einigen Worten unser ganzes Programm klarlegen.

Wir wollen, daß jeder obdachlose Prole-

tarier zu einem Obdach gelange; doch nicht jeder arbeitsscheue Spitzbube soll eine bequeme herrschaftliche Wohnung haben. Wir wollen das Recht der Bourgeoisie auf Paläste und glänzende herrschaftliche Wohnungen vernichten, doch wollen wir auch, daß auf unanständigen, gewaltsamen Wege künftig niemand jene wenigen überflüssigen Wohnungen beschlagnahmen könne, auf die diejenigen so lange warten, dem sie zustehen.

Wer uns in dieser unserer Arbeit hindert, wer sich gegen unsere Verordnungen vergeht, den betrachten wir für einen Feind des Proletariats und wir werden mit ihm als Feind der Proletariatsrevolution abrechnen.

Genossen! Seht den gewissenlosen Hebern, den im trüben Fischenden, den Betrügnern nicht auf, die selbst um den Preis Eurer Haut nur ihr eigenes Interesse schützen, und die es noch immer wagen, unsere heiligste Aufgabe zu verhindern: Euch, den obdachlosen Proletariern von Budapest, zu einem Obdach zu verhelfen!

Es steht uns eine schwere Arbeit bevor. Wir bitten die Genossen um Geduld, bis wir den Mißhaußen weg-räumen und die vorbereitenden Arbeiten in Angriff nehmen. Wir bitten in erster Reihe um die Unterstützung des organisierten Industrie- und Soldatenrates, die sehr gut wissen, daß man diese Arbeit nur organisiert und in Ordnung vorbereiten und durchführen kann.

Wir wollen unseren Kampf gegen jenen Feind mit Euch vereint zu Ende kämpfen, wir bitten um Eure Unterstützung.

Mit Proletariatsgruß  
Tibor Szamuely m. p.  
Béla Vágó m. p.  
Volksbeauftragte.

#### Befehl.

Alle Militärgagisten des aktiven Standes, alle in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten des aktiven Standes und alle geweienen Berufsunteroffiziere des aktiven Standes haben sich zum Eintritt in die Rote Armee zu melden.

Die geweienen Offiziere haben sich sofort bei dem Divisionskommando (beziehungsweise bei dem Kommando des Eskadron Detachements), die geweienen, in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten und Berufsunteroffiziere bei dem Truppenkörper der Roten Armee (selbständige Abteilung, Division) sofort zur Aufnahme zu melden, zu welchen zuständigen Ersatzkörpern sie gemäß Verordnung Zahl 2869/Eln. 1919 gehören. Im Zweifelsfalle haben sie sich bei dem Kommando der ihrem Aufenthaltsort zunächst befindlichen Division, beziehungsweise eines solchen Truppenkörpers zu melden. Zur Meldung sind nicht verpflichtet:

1. die im Ruhestande oder in Disponibilität Befindlichen,
2. die schon in der Roten Armee dienen,
3. die auch gegenwärtig bei dem Volkskommissariat für Heerwesen, bei den Distriktskommandos, bei Ersatzkörpern, bei militärischen Anstalten, bei militärischen Behörden oder in einer sonstigen besonderen Einteilung Dienst leisten, insoweit sie in diesen Einteilungen belassen werden,
4. die in Spitalspflege Befindlichen bis zu ihrer Genesung, die auf Krankenurlaub Befindlichen bis zum Ablauf ihres Urlaubs,
5. die sich auf dem besetzten Gebiete befinden.

Alle Meldungspflichtigen, die diesem Befehl bis 15. April l. Z. nicht Folge leisten, werden vor einen Revolutionären Gerichtshof gestellt werden.

Die Einteilung der sich Meldenden wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

Budapest, 7. April 1919.

Die Volksbeauftragten für Heerwesen.

### Strafrechtliche Sanktion der Verordnungen der Räteregierung.

Verordnung Nr. XLV der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Wer die Verordnung der Revolutionären Räteregierung oder der Volksbeauftragten verletzt oder sich gegen diese in welcher Weise immer vergeht, ist vor den Revolutionsgerichtshof zu stellen.

Der Revolutionsgerichtshof bemißt die Strafe gemäß der Schwere des Falles.

§ 2. Der Revolutionsgerichtshof kann in der Verteidigung der Interessen der Räterepublik im Falle dringlicher Notwendigkeit auch in Strafsachen vorgehen, die die Revolutionäre Räteregierung mit einer besonderen Verordnung nicht in seinen Wirkungskreis gewiesen hat.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Budapest, am 6. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung  
Verordnung Nr. XLVII der Revolutionären Räteregierung.

Die bezüglich Versorgung, Ernährung und Ueberlassung der Arbeitskraft von Inhaftierten geschlossenen Verträge können durch den Volksbeauftragten für Justiz ohne Schadenersatz gelöst werden.

Budapest, am 8. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

### Gegen Eigenmächtigkeiten und Gewalttätigkeiten.

Verordnung XLII der Revolutionären Räteregierung.

Das Proletariat vermag in seinem Kampf auf Leben und Tod gegen die Ausbeuter nur dann auf einen Sieg zu rechnen, wenn es diesen Kampf einheitlich und Schulter an Schulter auskämpft. Daher fordert jeder, der eigenmächtig handelt und gewalttätig oder drohend im Interesse einzelner oder gewisser Gruppen auftritt, die Einheitlichkeit des Proletariats und gefährdet dessen Sieg.

Die Diktatur des Proletariats bedeutet nicht die Diktatur einzelner Personen oder Gruppen, sondern daß das Proletariat in seiner geschlossenen Einheit seinen Willen den ausbeutenden Massen aufzwingt. Diesen Willen bringt das Proletariat, solange der Landeskongreß der Räte nicht konstituiert ist, im Wege der Revolutionären Räteregierung zum Ausdruck. Wer sich also dem Willen der Revolutionären Räteregierung widersetzt, oder ohne deren Ermächtigung eigenmächtig gewalttätige Verfügungen trifft, stellt sich der Diktatur des Proletariats selber entgegen und ist ein Verräter an der Sache des Proletariats.

Die Revolutionäre Räteregierung ordnet daher an, daß jeder vor einen Revolutionsgerichtshof gestellt zu werden habe, der eigenmächtig in Angelegenheiten verfügt, die in den Wirkungsbereich der Revolutionären Räteregierung, der einzelnen Volkskommissariate oder der ihnen untergeordneten Behörden gehören.

Einer besonderen Strafe verfallen diejenigen, die unberechtigterweise bewaffnete Macht (Waffe oder Militär) in Anspruch nehmen. Die Revolutionäre Räteregierung kann auch mit Verhängung der Todesstrafe vorgehen.

Budapest, 7. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

### Volkskommissariat für öffentliche Versorgung.

Verordnung Nr. XLIII der Revolutionären Räteregierung.

Das Volkskommissariat für Volksernährung wird in ein Volkskommissariat für öffentliche Versorgung umgewandelt.

In den Wirkungsbereich des Volkskommissariats für öffentliche Versorgung gehört die Verfügung über alle Lebensmittel und über jeden einzelnen sonstigen, den Zwecken des unmittelbaren Verbrauches dienenden Bedarfsartikel.

Die sich mit der Inverkehrbringung solcher Artikel befassenden Institutionen nimmt das Volkskommissariat für öffentliche Versorgung unter seine Aufsicht. Die Einzelheiten dieser Aufsicht legt eine besondere Verordnung fest. Bis zur Erlassung dieser Bestimmungen bleiben die bisherigen Wirkungsbereiche unverändert aufrecht.

Budapest, am 5. April 1919.

Die Revolutionäre Räteregierung.

### Beschlagnahme der Wagen und Pferde.

Ueber die Beschlagnahme der zur Personenbeförderung dienenden ein- und zweispännigen Wagen, Pferde und Ausrüstungen hat die Revolutionäre Räteregierung folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der völlige Mangel an Autogummi, Benzin und anderen Materialien macht die strengste Einschränkung des Autoverkehrs notwendig, aus